



**Gemeinsame Förderrichtlinien  
der Städte und Gemeinde  
Vreden, Stadtlohn, Gescher und Südlohn  
über die Förderung von Fachberatungen  
zur naturnahen Gestaltung von Gewerbegebieten**

vom 2. Juli 2019

**1. Gegenstand der Förderung und des Projektes**

Die Städte Vreden, Stadtlohn, Gescher und die Gemeinde Südlohn fördern nach den Bestimmungen dieser Richtlinie die Durchführung von Beratungen zur naturnahen Gestaltung bzw. Umgestaltung von Firmengelände durch ein von ihnen beauftragtes Fachplanungsunternehmen. Das Fachberatungsprojekt wird vom Land NRW im Rahmen des Vital.NRW-Programms Region Berkelschlinge mit einem Fördersatz von 65 % unterstützt, von den vier beteiligten Kommunen anteilmäßig finanziert und es beinhaltet auch einen finanziellen Beitrag des Kreises Borken.

Beratende Unterstützung leisten der Wissenschaftsladen Bonn e. V. (WILA Bonn), der Förderverein Kulturlandschaft Vreden und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Borken (WFG).

**2. Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

Gefördert werden nur Beratungen für mindestens 2000 qm große Firmengelände privater Unternehmen in einem Gewerbe- oder Industriegebiet, das im Stadt- oder Gemeindebereich einer der vier beteiligten Kommunen gelegen ist.

Die Fachberatung umfasst ausschließlich naturnahe Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, bei denen heimische und standortgerechte Pflanzen verwendet werden, die naturnahen Flächen – außer evtl. in der ersten Phase der Anlage – ohne Bewässerung auskommen und die naturnahe Pflege grundsätzlich extensiv, also ohne Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Bioziden oder Herbiziden erfolgt.

Naturnahe Flächen sind Flächen mit heimischer Vegetation wie Hecken, Bäume und Grünflächen, Gewässer und (wechsel-)feuchte Lebensräume wie Retentionsmulden, besondere Elemente wie Totholzstrukturen, Lesesteinhaufen oder Trockenmauern, Verkehrsflächen auf dem Firmengelände mit versickerungsfähigem Belag ohne Anschluss an die Kanalisation sowie Gründächer (auch unter Verwendung vorkultivierter Moosmatten unter PV- oder Solarthermieanlagen) und Fassadenbegrünung. Als naturnahe Gestaltung wird auch die Umstellung auf eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung angesehen.

Naturnahe Flächen können auch in Eingangs-bereichen, auf Randstreifen von Zufahrtswegen oder auf nicht überbaubaren Abstandsflächen geschaffen werden. Die Fachberatung beinhaltet eine Geländebesichtigung vor Ort mit Informationen über die gegebenen Möglichkeiten zur naturnahen Gestaltung und Pflege. Es werden Bildaufnahmen von den aufzuwertenden Flächen gefertigt und es erfolgt eine Skizzierung der mit dem Unternehmen abgestimmten Präferenzen. Anschließend erhält das Unternehmen einen Plan vom Firmengelände mit Darstellung der zu gestaltenden Bereiche und einen zusammenfassenden Bericht mit Auflistung der vorgeschlagenen Maßnahmen, einer Pflanz- und Materialliste, Erläuterung des Pflegeaufwandes und des groben Kostenrahmens.

### **3. Höhe der Förderung**

Das Unternehmen wird von den Kosten für die Durchführung einer Beratung zur naturnahen Gestaltung bzw. Umgestaltung des Firmengeländes freigestellt bis auf einen Eigenanteil von 250,00 €, der von dem Unternehmen zu zahlen ist.

Führt das Unternehmen innerhalb eines Jahres nach der Fachberatung eine natur-nahe Gestaltung und Pflege (vgl. Punkt 2) in Höhe von mindestens 2000,00 € netto durch, wird ihm der zunächst geleistete Eigenanteil i. H. v. 250,00 € bei Einhaltung der unter Punkt 7 aufgeführten Bedingungen zurückerstattet.

### **4. Begrenzung der Fördermittel**

Die Höhe des Förderprogramms ist begrenzt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung für die Fachberatung besteht nicht. Vielmehr wird aufgrund der Reihenfolge des Einganges der Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

### **5. Durchführung der Fachberatungen**

Solange nach Durchführung der Fachberatungen noch Haushaltsmittel innerhalb des Haushaltsjahres zur Verfügung stehen, werden im Rahmen der noch verfügbaren Haushaltsmittel weitere Beratungen von den Kommunen veranlasst und entsprechend gefördert.

### **6. Anmeldeverfahren**

Anmeldeberechtigt für eine Fachberatung sind Unternehmen mit einem in der jeweiligen Kommune befindlichen Firmengelände, für das die Beratung und eventuell sich anschließende Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Die Anmeldung für eine Fachberatung wird verbindlich, wenn das beantragende Unternehmen nach positiv erteiltem Bewilligungsbescheid den Eigenanteil innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Aufforderung an die Stadtkasse seiner Kommune geleistet hat. Die Bezuschussung im Rahmen des Förderprogrammes ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen.

Für Anmeldeanträge sind Anmeldeformulare bei der jeweiligen Kommunalverwaltung erhältlich. Die Anmeldeanträge sind schriftlich an die Kommune zu richten, in deren Gebiet das Firmengelände gelegen ist.

Anmeldeanträge für Firmengelände, die sich in Vreden befinden und eine Fachberatung erfolgen soll, sind an die Stadt Vreden, Fachabteilung Umwelt und Recht, Burgstraße 14, 48691 Vreden, zu richten.

## **7. Erstattung des Eigenanteils**

Grundlage für die Erstattung des Eigenanteils ist die Vornahme von naturnahen Gestaltungsmaßnahmen auf dem Firmengelände innerhalb eines Jahres nach Durchführung der geförderten Fachberatung.

Die naturnahen Gestaltungsmaßnahmen können in Eigenleistung oder durch ein beauftragtes Fachunternehmen erbracht werden. Die Erstattung des Eigenanteils erfolgt ausschließlich für naturnahe Gestaltungsmaßnahmen, die auch im Beratungsbericht empfohlen wurden.

Für die Erstattung des Eigenanteils ist nicht erforderlich, dass sämtliche im Beratungsbericht empfohlene naturnahe Maßnahmen durchgeführt werden.

Den beauftragten Mitarbeitern der Kommune ist es zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der naturnahen Gestaltungsmaßnahme zu überprüfen und sie in Abstimmung mit dem Unternehmen auch zu bewerten.

Erstattet wird der Eigenanteil von 250,00 € nur für naturnahe Gestaltungsmaßnahmen, wie sie unter Punkt 2 der Förderrichtlinien aufgeführt sind. Als Maßnahmenbeginn gilt die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. bei Eigenleistungen der Materialeinkauf.

Die Rückerstattung erfolgt nach Abschluss der Gestaltungsmaßnahmen und Vorlage der Schlussrechnung bzw. der Materialrechnung. Bei Vornahme der Gestaltungsmaßnahmen durch Eigenleistungen wird der Eigenanteil erstattet, wenn sich die Materialrechnung auf einen Betrag von mindestens 2000,00 € netto beläuft.

Der Anspruch auf Erstattung des Eigenanteils von 250,00 € erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach erfolgter Fachberatung die naturnahen Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt und die entsprechenden Rechnungsbelege bei der Kommune, in der das Unternehmen sein Firmengelände hat, eingereicht worden sind.

Befindet sich das Firmengrundstück in Vreden, sind die entsprechenden Rechnungsbelege bei der Stadt Vreden, Fachabteilung Umwelt und Recht, Burgstraße 14, 48691 Vreden einzureichen.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten gemäß Beschluss des Rates der Stadt Vreden vom 2. Juli 2019 am 1. September 2019 in Kraft.